



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0011/17

Az.: 900-0829543-0001/IBG-0001

vom 07.06.2018

Auf Antrag der

Firma

3M Deutschland GmbH

Carl-Schurz-Str. 1

41453 Neuss

vom 30.01.2017, eingegangen am 31.01.2017, zuletzt ergänzt am 12.03.2018, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Oberflächen, ..., von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum ..., Beschichten, ... mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln für die Gesamtanlage von maximal 4.700 Tonnen pro Jahr

am Standort in 59157 Kamen, Edisonstraße 6, Gemarkung Kamen, Flur 3, Flurstück 176

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Die Erweiterung der Abluftsammelbox der Beschichtungsanlage Maker M5 durch einen weiteren Abluftkanal mit Ventilator sowie zwei Klappen und Anschluss an die Anlage zur regenerativen Nachverbrennung (RNV) (BE 20).
2. Die Errichtung und den Betrieb einer Tankwagenstation im Geb. 04 (BE 14) im Wesentlichen bestehend aus:
 - einer Entladestation für lösemittelhaltige Kleber,
 - einer Entladefläche (ca. 56 m²),
 - Fläche aus WU-Beton mit zugelassener Beschichtung (Z-59-12-69) sowie einer Rinne mit Pumpensumpf,
 - Absperrvorrichtungen und
 - Pumpen mit beschichtetem Auffangraum (Z-59-12-69) mit Leckagesonde.
3. Die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für entzündbare Flüssigkeiten im Geb. 04 (BE 15) bestehend aus:
 - Lagerbereich I - Lagerabschnitt für ortsfeste Lagerbehälter und Regal-lagerung im Wesentlichen bestehend aus:
 - zwei ortsfesten oberirdischen zylindrischen Lagerbehältern mit einem Fassungsvermögen von je 40 m³ (Behälter B101 und B201) zur Lagerung von Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 und die nach Anhang I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) der Gefahrenkategorien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 P5c und E2 zugeordnet sind;
 - Lagerung von lösemittelhaltigen sowie sonstigen Materialien in Fässern oder Behältern in Regalen mit einer maximalen Lagerkapazität von 70 m³;
 - Lagerung von Hilfs- und Betriebsstoffen;
 - Lagerbereich II - Lagerabschnitt für ortsveränderliche Behälter:
Lagerung von Stoffen, in ortsveränderlichen Behältern bis zu einer Größe von 1.000 Liter in Regalen mit einer maximalen Lagerkapazität von 100 m³, der Wassergefährdungsklasse 2 und die nach Anhang I der 12. BImSchV der Gefahrenkategorien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 P5c, H2, H3, E1 und E2 zugeordnet sind.

Im Lagerbereich I und II dürfen insgesamt maximal 20 m³ Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 gelagert werden.
4. Die Errichtung und den Betrieb eines Bereichs zur Beschichtungsmittelherstellung (Mischraum) im Geb. 04 (BE 16) im Wesentlichen bestehend aus:
 - Dosierstation mit Bodenwaage und Absaugung für insgesamt acht 200-Liter-Fässer oder 1.000 Liter Behälter,
 - einer Rührstation,
 - einer Waschwanne mit einem Volumen von 0,4 m³ für Lösemittel,
 - je einer Reinigungsstation für Beschichtungswagen und Beschichtungsdüsen und
 - Laborabzug.

Die Kapazität zur Herstellung von Klebmitteln beträgt maximal 48 Tonnen pro Tag.

5. Die Errichtung und den Betrieb einer Beschichtungsanlage Maker M8 (BE 17) im Wesentlichen bestehend aus:

- einer Beschichtungsanlage mit zwei Abwicklern,
- Aufwickler,
- zwei Beschichtungsstationen,
- Bereitstellungsfläche für max. drei Behälter bis zu 1.000 Liter,
- Pumpenwagen,
- Füllstation,
- Vernetzungsanlagen,
- Oberflächenbehandlungsanlage,
- Laminator und
- Schichtdickenmessgeräte zur Überwachung der Produktqualität.

Der Auftrag des Beschichtungsmittels auf die Materialbahn beträgt maximal 1.600 kg/h bzw. 14.000 t/a.

Die o. g. Beschichtungsstationen werden an die Lagerbehälter B101 und B201 der BE 15 angeschlossen.

6. Die Errichtung und den Betrieb einer Beschichtungsanlage Maker 25J (BE 18) im Wesentlichen bestehend aus:

- Ab- und Aufwickler,
- Mischer,
- Schmelzvorrichtungen,
- drei Beschichtungsanlagen,
- drei Vernetzungsanlagen,
- zwei Oberflächenbehandlungsanlagen,
- Laminator,
- Beschichtungsanlage für lösemittelhaltige Materialien,
- Vernetzungsanlage und
- Messsysteme zur Überwachung der Produktqualität.

Der Auftrag des lösemittelhaltigen Beschichtungsmittels auf die Materialbahn beträgt maximal 250 kg/h bzw. ca. 2.200 t/a.

7. Die Errichtung und den Betrieb eines Logistikbereiches, eines Lagers für sonstige Materialien, Fertigwaren sowie Technik- und Sozialbereiche im Geb. 04 (BE 19) im Wesentlichen bestehend aus:

- Ebene 1 mit
 - Logistikbereich mit Rampe und einer Fläche von ca. 335 m²,
 - fünf Toren zur Be- und Entladung von LKW,
 - Regalbereich „schwarzer Bereich“
 - Lagerbereich „grau“ mit einer Fläche von ca. 510 m² und Regalen mit insgesamt ca. 188 Regalfächern,
 - Prüf- und Messräumen der Qualitätssicherung,
 - Platz zur Reinigung von „schwarz-Materialien“,
 - Lagerbereich „weiß“ mit einer Fläche von ca. 520 m² und Regalen mit insgesamt ca. 192 Regalfächern.

- Ebene 2 mit
 - einer Bereitstellungsfläche mit einer Fläche von ca. 130 m² zur Lagerung von Ersatzteilen in Regalen,
 - VE-Wasser-Umkehrosmoseanlage mit einer Kapazität von 1,2 m³/h.
8. Die Errichtung und den Betrieb von Abluftbehandlungsanlagen (BE 20) im Wesentlichen bestehend aus:
- regenerativer Nachverbrennungsanlage (RNV-Anlage) mit u. a.
 - fünf Kammern,
 - zwei Hauptabluftventilatoren,
 - Hauptabluftschnstein,
 - Wärmetauscher für Thermalöl und
 - Wärmetauscher für Warmwasser.
 - Thermalöl-Kreislauf mit u. a.
 - Thermalölerhitzer mit separatem Zug im Hauptabluft-Schnstein,
 - Overflow-Tank (Brutto-Inhalt: 10 m³),
 - Notablass-/Sammeltank (Volumen: 7,5 m³) und
 - System zur Stickstoffüberlagerung und Kondensat-Entfernung.
 - Photooxidationsanlage 25J mit u. a.
 - Schnstein,
 - Abluftkanal mit Klappe an die Abluftsammelbox,
 - UV-Licht-Reaktionsstrecke mit Katalysator und
 - Abluftventilator.
9. Die Errichtung und den Betrieb von Lüftungstechnik im Wesentlichen bestehend aus:
- fünf Lüftungsanlagen für ISO9-Bereiche und Graubereiche,
 - drei Kälteanlagen und
 - Klimaanlage für Sozialbereich.
10. Anschluss der Beschichtungsanlage Maker M5 (BE 3) an die RNV-Anlage (BE 20) sowie Anschluss des Thermalöl-Kreislaufes der Beschichtungsanlage Maker M5 (BE 03) an den Thermalöl-Kreislauf der RNV-Anlage (BE 20).
11. Übernahme der Kapazitätskennzahl für die lösemittelhaltige Beschichtung an der Beschichtungsanlage Maker M5 (BE 03) in die Einheit kg/h. Hier betragen die Kapazitäten 600 kg/h und ca. 5.256 t/a.
12. Die Errichtung und den Betrieb u. a. folgender Kamine:
- Notablass / Bypass Mischraum Geb. 04 mit einer Höhe von 13,5 m, Quelle BE 16, Q3,
 - Notablass / Bypass Beschichtung Maker M8 mit einer Höhe von 27 m, Quelle BE 17, Q1,
 - Notablass / Bypass Vernetzungsanlage Maker M8 mit einer Höhe von 30 m, Quelle BE 17, Q2,

- unbelastete Prozessabluft Maker 25J mit einer Höhe von 32 m, Quelle BE 18, Q3,
- Notablass / Bypass Vernetzungsanlage 3, Maker 25J mit einer Höhe von 23 m, Quelle BE 18, Q12,
- Notablass / Bypass Beschichtung 4, Maker 25J mit einer Höhe von 23 m, Quelle BE 18, Q13,
- Abluft RNV-Anlage Geb. 04 und Thermalöl-Erhitzer mit einer Höhe von 33 m, Quellen BE 20, Q1 und
- Photooxidationsanlage Geb. 04 mit einer Höhe von 32 m, Quelle BE 20, Q4.

Für die Gesamtanlage beträgt die technisch mögliche Kapazität an lösemittelhaltigem Beschichtungsmittel bei Vollaustlastung maximal 21.456 Tonnen pro Jahr. Aufgrund des geplanten Produktmixes sowie der lösungsmittelfreien Fahrweise einzelner Beschichtungsanlagen wird der Einsatz an organischen Lösemitteln für die Gesamtanlage auf eine maximale Menge von 4.700 t/a begrenzt.

Die Produktion von Klebebändern und Pflaster erhöht sich von 200 Mio. m² pro Jahr auf nun 430 Mio. m² pro Jahr.

Der Betrieb der Anlage findet ganzjährig an 24 Stunden am Tag und an 7 Tagen pro Woche (Dreischichtbetrieb) statt.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Nutzungsänderung des Gebäudes 04 in Produktions- und Lageranlage wird mit eingeschlossen.

Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung

Ebenfalls wird die gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 erforderliche Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb des Lagers für entzündbare Flüssigkeiten (BE 15) mit einer maximalen Lagerkapazität von 250 Tonnen sowie eines Vorbereitungs- und Mischraumes mit Lagerbereich (BE 16) für entzündbare Stoffe in ortsveränderlichen Behältern mit einer Größe von bis zu 1 m³ (IBC) für die Lagerung von maximal 20 m³ dieser Stoffe mit eingeschlossen.

Bei den v. g. Flüssigkeiten handelt es sich im Wesentlichen um entzündbare Flüssigkeiten nach Anhang 1 Nr. 2.6 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, ..., von Stoffen und Gemischen, ... - CLP-Verordnung.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht zum Ausgangszustand (AZB) nach IED - Erweiterung 3M Kamen - des Ingenieurbüros Arcadis Germany GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 12, 34131 Kassel, vom 31.01.2017, Projektnummer: DE0115.000536.0120.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3 der Antragsunterlagen) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt

vom 30.01.2002 - Az. 2300-G 54/01-Ni/Ge,
vom 24.04.2002 - Az. 2300-G 25/02-Ni/Ge,
vom 07.08.2003 - Az. 44.0058/03/0501A1-Ni und

Genehmigungen des Landrates des Kreises Unna als Untere Immissionsschutzbehörde

vom 18.03.2008 - Az. 69.3/05 10 001 und
vom 04.08.2008 - Az. 69.3/978-69.0005/08/0501.1.

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 18.06.2014 – Az. 69.3/2.05.0829543-BIMG-10,
vom 20.01.2015 – Az. 69.3/2.05.0829543-BIMG-11,
vom 05.10.2015 – Az. 69.3/2.05.0829543-BIMG-12 und
vom 10.11.2016 – Az. 69.3/2.05.0829543-BIMG-15.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für folgende Maßnahmen

1. die Durchführung der beantragten baulichen Änderungen in Geb. 04,
2. die Errichtung der Anlagen und Maschinen der Betriebseinheit (BE) 14: Tankwagenstation Geb. 04,
3. die Errichtung der Anlagen und Maschinen der BE 15: Lager für entzündbare Flüssigkeiten, Geb. 04,
4. die Errichtung der Anlagen und Maschinen der BE 16: Beschichtungsmittelherstellung (Mischraum) Geb. 04,
5. die Errichtung der Anlagen und Maschinen der BE 17: Beschichtungsanlage Marker M8,
6. die Errichtung der Anlagen und Maschinen der BE 18: Beschichtungsanlage Marker 25J,
7. die Errichtung der Anlagen und Maschinen der BE 19: Logistikbereiche, Lagerung sonstiger Materialien, Fertigwaren sowie Labore, Technik- und Sozialbereiche (Geb. 04),
8. die Errichtung der Anlagen der BE 20: Abluftbehandlungsanlagen,
9. die Errichtung der Anlagen der BE 21: Lüftungstechnik TGA und Prozess, Geb. 04,
10. die Errichtung der Abluftleitung von der Abluftsammelbox (BE 08, Bestand) zur Hauptluftleitung der RNV-Anlage Geb. 04 (BE 20, Neu) mit Anschluss,
11. die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der RNV-Anlage Geb. 04 erst ohne Lösemittel, dann mit lösemittelhaltiger Abluft aus der Abluftsammelbox (BE 08, Bestand) der Beschichtungsanlage Marker M5 (BE 03, Bestand),
12. die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Photooxidationsanlage (BE 20),
13. die Prüfung der Betriebstüchtigkeit des Thermalöl-Kreislaufes inklusive Thermalöl- Erhitzer (BE 20),
14. die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlagen/Aggregate der BE 16: Abluftbehandlung durch die RNV-Anlage Geb. 04 (BE 20),
15. die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der BE 17: Beschichtungsanlage Marker M8 ohne Einsatz von Lösemitteln,
16. die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der BE 18: Beschichtungsanlage Marker 25J ohne Einsatz von Lösemitteln bei der lösemittelhaltigen Beschichtung und
17. die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der BE 18: Beschichtungsanlage Marker 25J bei lösemittelfreien Beschichtungsprozessen mit Abluftbehandlung durch die Photooxidationsanlage

wurde mit Bescheid vom 23.10.2017, Az. 900-0829543-0001/IBG-0001 der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dürfen kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen erfolgen.

3. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionschutz

3.1 Lärmschutz

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

| Immissionsort | Gebietseinstufung | Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm | |
|---|-------------------|--|----------|
| | | tags | nachts |
| IP 1 Hof Barenbräuker, In der Bredde 69 | Mischgebiet | 60 dB(A) | 45 dB(A) |

Für die neu zu errichtenden Anlagenteile bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o. g. Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens 10 dB (A) und nachts um mindestens 6 dB (A) unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

3.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

3.3 Notwendige Schalldämpfer und Kapseln sind so zu konstruieren, dass sie dauerhaft die notwendigen Pegelminderungen einhalten können. Dazu muss sichergestellt sein, dass sie leicht zu reinigen, zu demontieren und auszuwechseln sind.

3.4 Die Schallimmissionsprognose des Büros ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Im Torfgrund 19, 47475 Kamp-Lintfort, vom 21.09.2017, Bericht B1440113-01(2)ver21092017 Dk/kp ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben (z. B. Betriebszeiten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Insbesondere sind folgende schallmindernde Maßnahmen umzusetzen:

Die in Tabelle 4 „Schalleistungen“ (siehe Seite 17) der Schallimmissionsprognose aufgelisteten Schalleistungen der Quellen bzw. der Vorgänge (31 Positionen - Positionen 31 bis 34 werden ausgenommen) dürfen nicht überschritten werden.

Die in Tabelle 6 „Außenbauteile, Flächen, bewertete Bauschalldämmmaße R'_{w} und abgestrahlte Schalleistung L_w “ (siehe Seite 22) der Schallimmissionsprognose aufgeführten Bauschalldämmmaße bezogen auf Baustoffe bzw. Außenbauteile im Hinblick auf die Betriebseinheiten BE 17 bis BE 19 dürfen nicht unterschritten werden.

3.5 Geräuschmessungen

Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an dem unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsort durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschemessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.6 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nummer 3.5 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von acht Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

3.7 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 3.4 festgelegten Schallleistungspegel und Schalldämmmaße ist auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Bestätigung bzw. durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die Bestätigung bzw. Nachweise des Sachverständigen sind spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Arnsberg zu übersenden (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

4. **Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

4.1 Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen

4.1.1 Die anfallenden Abgase der regenerativen Nachverbrennungsanlage (RNV-Anlage) und des Thermalöl-Erheizers sind zu erfassen und über den Schornstein mit zwei Kaminzügen (Schornstein; Quelle BE20, Q1 / Q2) sowie senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung ins Freie zu leiten.

4.1.2 Die anfallenden Abgase der Photooxidationsanlage sind zu erfassen und über den Schornstein (Quelle BE20, Q4) sowie senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung ins Freie zu leiten.

4.1.3 Maximale Volumenströme im Betriebszustand

| Maximale Volumenströme | | |
|------------------------|---|--|
| Betriebseinheit | Emissionsquelle | maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken |
| | | [m ³ /h] |
| BE 20 | Q 1 (Abluft aus RNV-Anlage Geb. 04) | 150.000 |
| BE 20 | Q 2 (Abluft aus Thermalöl-Erhitzer (Erdgas)) | 4.900 |
| BE 20 | Q 4 (Photooxidationsanlage Geb. 04) | 10.000 |

4.1.4 Die Emissionen im Abgas der regenerativen Nachverbrennungsanlage (RNV-Anlage) (BE20, Q1) und des Thermalöl-Erhitzers (BE20, Q2) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

BE20, Q1:

| Stoff | Emissionsbegrenzung |
|---|-----------------------|
| Gesamt-C | 20 mg/m ³ |
| Kohlenmonoxid | 0,10 g/m ³ |
| Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 0,10 g/m ³ |

BE20, Q2:

| Stoff | Emissionsbegrenzung |
|--|-----------------------|
| Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid ¹ | 10 mg/ m ³ |
| Kohlenmonoxid ¹ | 50 mg/m ³ |
| Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid ¹ | 0,15 g/m ³ |

| | |
|--------------------------|---------------------|
| Gesamtstaub ¹ | 5 mg/m ³ |
|--------------------------|---------------------|

Hinweise:

Die Emissionswerte mit der Fußnote „¹“ beziehen sich auf einen Volumen-gehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 4.1.5 Die Emissionen im Abgas der Photooxidationsanlage (BE 20, Quelle 4) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

| Stoff | Emissionsbegrenzung |
|-------------|----------------------|
| Gesamt-C | 50 mg/m ³ |
| Formaldehyd | 5 mg/m ³ |

Hinweis:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 4.1.6 Die Festlegung der Massenkonzentrationen nach Nebenbestimmungen Nrn. 4.1.4 bis 4.1.5 erfolgt mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen (Nr. 2.7a TA Luft).

Sofern bei der messtechnischen Überprüfung nur eine geringe Anzahl an Einzelmessungen vorliegt, gelten die Emissionsbegrenzungen der Nummern 4.1.4 bis 4.1.5 als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

4.2 Messungen

4.2.1 Einzelmessungen

- 4.2.1.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter den Nebenbestimmungen Nr. 4.1.4 (außer für den Stoff „Gesamt-C“) und Nr. 4.1.5 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Sofern die Bestimmung der Gesamtstaubkonzentrationen ergibt, dass eine Überschreitung der Emissionsbegrenzung für die angegebenen Staubinhaltsstoffe ausgeschlossen werden kann, kann auf die Einzelstoffanalyse verzichtet werden.

Für Formaldehyd können wiederkehrende Messungen auf Antrag entfallen, wenn nachgewiesen ist, dass die festgesetzten Emissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden, so dass auch zukünftig eine Überschreitung der festgelegten Anforderungen sicher ausgeschlossen werden kann (vgl. Nr. 5.1.2 TA Luft).

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

- 4.2.1.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.2.1.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 4.2.1.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens acht Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimSchG/dokumente-zum-download/

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

4.2.2 Kontinuierliche Messungen, Auswertung und Registrierung der Emissionen der Quelle BE20, Q1

4.2.2.1 Der Abgaskamin der Quelle BE20, Q1, ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit einer zertifizierten Messeinrichtung (gem. DIN EN 15267, Teil 1-3) auszurüsten, die im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und die nach Nebenbestimmung Nr. 4.1.4 für Gesamt-C festgelegte Emissionsbegrenzung kontinuierlich überwacht (qualitative Messeinrichtung).

Eine Auflistung der zertifizierten Messgeräte und Auswertesysteme ist unter www.qal1.de veröffentlicht.

4.2.2.2 Der Messplatz, die Messstrecke und der Einbauort der Messgeräte müssen den in der DIN EN 15259 (Stand Januar 2008) gestellten Anforderungen genügen und sind in Abstimmung mit der bekanntgegebenen Messstelle festzulegen.

4.2.2.3 Über den ordnungsgemäßen Einbau (gemäß VDI 3950, Ausgabe Dezember 2006) der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53, vor Durchführung der Erstkalibrierung eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer gemäß § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

4.2.2.4 Die unter Nebenbestimmung Nr. 4.2.2.1 genannte Messeinrichtung muss bei Überschreitung des eingestellten Grenzwertes für den Stoff „Gesamt-C“ (20 mg/m^3) eine Alarmmeldung an die Leitwarte der Anlage akustisch oder visuell übermitteln.

Weiter müssen die Zeiten der Überschreitung des Grenzwertes mit Datum und Uhrzeit nachvollziehbar protokolliert werden (z. B. über Prozessleitsystem-PLS).

4.2.2.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Messeinrichtung durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren (Festlegung des Alarmschwellwertes bei Emissionsgrenzwert Gesamt-C) und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Die Messeinrichtung ist nach jeder wesentlichen Änderung der Anlage, sowie wiederkehrend im Abstand von drei Jahren durch eine bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren.

Der Umfang der Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.

Die Prüfung der Funktion des Messgerätes einschließlich der Registrierung und Auswertefunktion der Messeinrichtung ist jährlich durch eine bekannt gegebene Messstelle durchführen zu lassen.

- 4.2.2.6 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung der Messeinrichtung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, auf elektronischem Wege als pdf-Datei an die E-Mail-Adresse (poststelle@bra.nrw.de) innerhalb von acht Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung zu übersenden.

Der Messbericht ist in Anlehnung an den bundeseinheitlichen Mustermessbericht zu erstellen. Die aktuelle Version des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes für Funktionsprüfungen und Kalibrierungen steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/>

- 4.2.2.7 Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen. Vor Durchführung von Wartungsarbeiten ist die Drift am Nullpunkt und ggf. am Referenzpunkt zu bestimmen und im Kontrollbuch zu dokumentieren (VDI 3950, Ausgabe Dezember 2006, jeweils nach der aktuellen Fassung).

- 4.2.2.8 Die Wartungsarbeiten an den Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers durchgeführt werden.

Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

- 4.2.2.9 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Messeinrichtungen abzuschließen.

Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.

Die Lehrgangsbescheinigungen zu den erforderlichen Lehrgängen beim Gerätehersteller sind den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 4.2.2.10 Es ist ein Kontrollbuch zu führen, in das alle Arbeiten an der Messeinrichtung entsprechend den Herstellerangaben bzw. Vorgaben der Eignungsprüfung einzutragen sind. Insbesondere ist der Gerätezustand im vorgefundenen Zustand vor den Wartungsarbeiten zu dokumentieren.

Das Kontrollbuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ein Auszug hieraus ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übersenden.

- 4.2.2.11 Die Zeiten der Überschreitung müssen nachvollziehbar protokolliert werden (z. B. über Betriebsstundenzähler). Die Ursache der Überschreitung muss in jedem Einzelfall zeitnah kommentiert werden.
- 4.2.2.12 Bis Ende März eines jeden Folgejahres ist eine Zusammenstellung der Überschreitungsstunden im Betriebsjahr mit entsprechender Kommentierung, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, vorzulegen.

4.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

Betriebliche Regelungen

- 4.3.1 Die Beschichtungsanlagen Maker 25J und Maker M8 dürfen bei Beschichtung mit lösemittelhaltigem Material nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der regenerativen Nachverbrennungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.

Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

- 4.3.2 Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z. B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens fünf Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

- 4.3.3 Für die Hauptverschleißteile der Photooxidationsanlage sind Ersatzteile (z. B. ein Satz Filtermatten) in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

Tagebuch, Störungen/Meldeverpflichtung

- 4.3.4 Die beim Betrieb der Anlagen (z. B. Beschichtungsanlagen Maker 25J und Maker M8) auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 4.3.5 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.
- 4.3.6 Bei Durchführung eines sogenannten Burn-Outs aufgrund von festgestellten organischen Ablagerungen an der Unterseite des keramischen Wärmespeichers der regenerativen Nachverbrennungsanlage ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, per E-Mail (poststelle@bra.nrw.de) zu informieren.

5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 5.1 Für die geplanten Dachauslässe, Dachaufbauten und Kamine sind nachträgliche Bauantragsunterlagen, bestehend aus Bau- und Betriebsbeschreibung, Lageplan, Bauzeichnungen und Benennung der Herstellkosten, beim Bauamt der Stadt Kamen einzureichen.
- 5.2 Für das gesamte Bauvorhaben ist bis zur abschließenden Fertigstellung eine vollständige abschließend geprüfte Statik samt Schlussbericht einzureichen.
Einzelne Prüfberichte sind im Verlauf des Bauvorhabens einzureichen.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros DIE INGENIEURE Grobecker GmbH, Siegburger Straße 229c, 50679 Köln, vom 07.04.2017, Bericht F101.1/15 Rev. 03 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

- 6.2 Der Brandschutzdienststelle der Stadt Kamen ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters für den Brandschutz im Zuge der Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung vorzulegen, die den Nachweis erbringt, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes einschließlich der behördlichen Auflagen, Hinweise und Bedingungen zum Brandschutz eingehalten werden.

7. **Nebenbestimmungen zum Störfallrecht**

- 7.1 Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA), die aufgrund des Stoffinhalts sicherheitsrelevant sind (z. B. Lagerräume und Behälter) oder die wegen ihrer besonderen Funktion sicherheitsrelevant sind (insbesondere Anlagen- und Ausrüstungsteile zur Gewährleistung des sicheren Betriebes wie PLT-Sicherheitseinrichtungen, sowie Schutz- und Warneinrichtungen, Auffangwannen, Löschwasserrückhalteeinrichtungen, Warnanlagen, Brandmeldeanlagen, Blitzschutzanlagen, usw.), sind besonders zu erfassen. Die genannten Anlagenteile sind in sicherheitstechnischer Hinsicht (im Sinne des § 6 der 12. BImSchV) ständig zu überwachen und betriebsbereit zu halten. In den Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungssystemen ist diesen Anlagenteilen die höchste Priorität zuzuweisen. Siehe: Kapitel 9.2.4.2 in der Vollzugshilfe zur Störfallverordnung, BMU, März 2004; sowie Kapitel 2b des Leitfadens Nr. 1 der Kommission für Anlagensicherheit, KAS, Okt. 2017 - <http://www.kas.bmu.de/publikationen/kas/KAS1.pdf>.
- 7.2 Die Belegung der Lagerbereiche I und II im Geb. 04 (BE 15) ist in der Anlagendokumentation anzupassen.
- 7.3 Die Lagerbereiche I und II im Geb. 04 (BE 15) sind brandschutztechnisch, durch Schließen von Wandöffnungen in feuerbeständiger Qualität (F90), voneinander abzutrennen.
- 7.4 Die Einschränkungen der TRGS 510 hinsichtlich der Zusammenlagerung der LGK 3 mit den LGK 10 bis 13 sind zu beachten und im Lagerverwaltungssystem umzusetzen.
- 7.5 Da die Auslegung der elektrischen Betriebsmittel in den Antragsunterlagen der Temperaturklasse T3 entsprechen, dürfen nur Stoffe Verwendung finden, die eine Zündtemperatur von > 200° C besitzen. Dieser Aspekt ist insbesondere bei der Planung von Stoffänderungen zu beachten und in einer Verfahrensanweisung zur berücksichtigen (Management of Change im Sinne des Anhangs III der 12. BImSchV).
- 7.6 Die systematische Gefahrenanalyse (hier: HAZOP) der BE 17 ist um das Szenario „fehlerhafter Anschluss von Schläuchen und Kabeln an den IBC“ zu erweitern. Die erarbeiteten Maßnahmen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, vor Inbetriebnahme zur Prüfung vorzulegen.
- 7.7 Alle PLT-Sicherheitseinrichtungen (Schutzeinrichtungen)
- sind mit einer Messstellenummer zu versehen,
 - sind als PLT-Sicherheitseinrichtungen in der Anlagendokumentation aufzunehmen und als SRA zu behandeln,

- c. sind von der Einstufung in „Performance Level“ auf „Sicherheitsintegritätslevel“ entsprechend dem Umsteigeschlüssel der BGIA umzustufen und
 - d. müssen die Anforderungen der VDI/VDE 2180 hinsichtlich der Prüf- und Dokumentationspflichten für PLT-Sicherheitseinrichtungen erfüllen.
- 7.8 Die zwei Überfüllsicherungen der Lagerbehälter für Klebstoffe (2 x 40 m³) L101 und L201 der BE 14 entsprechen einem Sicherheitsintegritätslevel (SIL) von 1. Die Anlagendokumentation ist dahingehend zu korrigieren.
- 7.9 Die PLT-Sicherheitseinrichtungen (Brandschutzsteuerungsmatrix), die in der BE 16 die Lüftung bei einem Brandereignis ausschaltet oder bei Gasdetektion die Luftwechselrate erhöht, müssen in SIL-1 ausgeführt sein. Dabei ist zu beachten, dass der gesamte Regelkreis in SIL-1 auszuführen ist.
- 7.10 Die im Gutachten des LANUV NRW vom 03.05.2018 betrachteten sicherheitsrelevanten Schaltungen und Szenarien sind in der systematischen Gefahrenanalyse (hier: HAZOP) zu ergänzen. Die systematische Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen ist im Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu erläutern.
- 7.11 Das Zusammenwirken der TGA (Technische Gebäudeausrüstung)-Leittechnik und Brandschutzmaßnahmen der BE 16 und der BE 20 ist in dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu erläutern.
- 7.12 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV sowie Aussagen zum Sicherheitsmanagementsystem gemäß Anhang III der 12. BImSchV sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 7.13 Die bereits bestehenden Anlagen sind durch eine/n zugelassene/n Sachverständige/n gemäß § 29b BImSchG im Hinblick auf die Erfüllung der Grundpflichten zu überprüfen. Dabei sollten insbesondere folgende Punkte begutachtet werden:
- a. Das Vorliegen nachvollziehbarer Verfahrensbeschreibungen inkl. R+I-Fließbilder.
 - b. Die systematische Ermittlung sicherheitsrelevanter Anlagenteile.
 - c. Das Vorliegen systematischer Gefahrquellenanalysen.
 - d. Die Zuordnung der PLT-Sicherheitseinrichtungen gemäß VDI/VDE2180 zu einem SIL.

Das Gutachten ist drei Monate nach Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, vorzulegen.

Der Sachverständige sollte nach § 29b BImSchG anerkannt sein und für folgende Fachgebiete zugelassen sein:

- 3 „Verfahrenstechnische Prozessführung“,
- 10 „MSR-/Prozesstechnik“,
- 11 „Systematische Methoden der Gefahrenanalysen“,

sowie für die Anlagenart Nr. 5 zugelassen sein.

Die zuvor genannten Kriterien können in das Recherchesystem für Sachverständige „ReSyMeSa“ eingegeben werden (<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Sachverst/SucheKriterien?modulTyp=ImmissionsschutzSachverst>).

8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

8.1 Die Anlagen

- LAU-Anlage 1 „Tankwagen Entladestation“ (BE 14),
- LAU-Anlage 2 „Lagerabschnitt 1 für entzündbare Flüssigkeiten“ (BE 15),
- LAU-Anlage 3 „Lagerabschnitt 2 für entzündbare Flüssigkeiten“ (BE 15),
- LAU-Anlage 4 „Beschichtungsmittelherstellung – Mischraum“ (BE 16),

sind gemäß § 45 AwSV durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV herzustellen / einzubauen.

8.2 Für alle Teile der Anlagen einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen müssen Zulassungen oder Nachweise vorliegen, die den Gewässerschutz berücksichtigen. Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

8.3 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für den Bau und Betrieb, welche in den Bescheinigungen/Stellungnahmen des AwSV-Sachverständigen Dipl. Ing. Wolfgang Welling (TÜV Rheinland) vom 27.01.2017 und 23.06.2017, aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.

8.4 Alle oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 aus metallischen Werkstoffen müssen den Anforderungen der TRWS 780 entsprechen.

8.5 Die Schweißarbeiten dürfen nur von einem Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV ausgeführt werden, der durch ein aktuelles Zertifikat einer dafür zugelassenen Stelle die Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Schweißverfahrensprüfung nach DIN EN ISO 15614-1 nachweist. Für die Schweißarbeiten sind nur Schweißer mit gültiger Prüfbescheinigung nach DIN EN ISO 9606-1 einzusetzen.

8.6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind. Die Prüfungen sind in einem Betriebs-tagebuch zu dokumentieren.

8.7 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel (insbesondere im Bereich der Entladerampe für Gefahrstofftransporte - LAU-Anlage 5 sowie der Thermalöl-Anlage - HBV-

Anlage 3) zu binden, aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- 8.8 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzepts der beratenden Ingenieurin Dipl. Ing. Petra Eschenfelder des Ingenieurbüros Grobeker GmbH vom 07. April 2017 sind bei der Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 8.9 Die Regenfallrohre sind im unteren Meter feuerbeständig aus nicht brennbaren Baustoffen (F-90 A) im Sinne der DIN 4102 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) auszuführen.
- 8.10 Die Inbetriebnahme (das Befüllen der AwSV-Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen) der nach § 46 Abs. 2 (i. V. m. Anlage 5) prüfpflichtigen AwSV-Anlagen darf erst nach Inbetriebnahmeprüfung eines AwSV-Sachverständigen erfolgen.
Der vom Sachverständigen über die durchgeführten Prüfungen erstellte Prüfbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52, Fachbereich AwSV - vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert vorzulegen.

Hinweis:

Die Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 AwSV darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigungen nach § 7 Abs. 4 VAWS aufgestellt hat.

9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB

- 9.1 Der Ausgangszustandsbericht ist bei weiteren relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder Betriebes anzupassen. Dies ist der Fall, wenn z. B.
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
 - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

9.2 Nebenbestimmung zum § 21 Absatz 2a Nr. 3 der 9. BImSchV

Das Grundwasser ist alle fünf Jahre auf die relevanten gefährlichen Stoffe an den drei Grundwassermessstellen zu beproben.

Auf ein wiederkehrendes Bodenmonitoring kann in diesem Fall verzichtet werden.

Bei Havarien, Leckagen oder Unfällen ist in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde die Erkundung und Beurteilung des Schadens im Boden gutachterlich zu begleiten.

10. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

10.1 Die im Prüfbericht der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Alboinstraße 56, 12103 Berlin, vom 23.01.2017 – Bericht Nr. 644-125039820 – vorgeschlagenen Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen.

10.2 Für die Einzelarbeitsplätze für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten muss eine Einrichtung vorhanden sein, mit der im Gefahrfall jederzeit Hilfspersonal herbeigerufen werden kann.

Hinweis:

Derartige Einrichtungen können z. B. sein:

- Sprechfunkgeräte am Mann,
- Telefonanlagen am Mann,
- Kamerasysteme oder
- automatische, willensunabhängige Systeme.

10.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorliegen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen**

des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umweltschadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

5. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.1 Um die erforderlichen Prüfungen des Sachverständigen optimal auf den Bauablauf abstimmen zu können (z. B. Überprüfung von Bauteilen, die nach Fertigstellung der Gesamtanlage nicht mehr einsehbar sind) wird unbedingt empfohlen, den Sachverständigen nach § 52 AwSV NRW bereits vor Baubeginn einzubeziehen.

- 5.2 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

- 5.3 Die Prüfpflichten gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.

Prüfung vor Inbetriebnahme bei den Anlagen: LAU-Anlage 1, LAU-Anlage 2, LAU-Anlage 3, LAU-Anlage 4, HBV-Anlage 1 und HBV-Anlage 2.

Wiederkehrende Prüfungen bei den Anlagen: LAU-Anlage 1, LAU-Anlage 2, LAU-Anlage 3 und LAU-Anlage 4.

- 5.4 In Anlehnung an die Fußnote 3 der Anlage 5 der AwSV ist die Tankwagen-Entladestation (BE 14) nach einjähriger Betriebszeit einer Nachprüfung durch einen AwSV-Sachverständigen zu unterziehen. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht.

- 5.5 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

- 5.6 Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis Nummer 5.5 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

- 5.7 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergrei-

fen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.

6. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung;
- c) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl 2017, Teil I, Nr. 22, Seite 905) in der zurzeit geltenden Fassung;
- d) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung;
- e) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77) in der zuletzt geltenden Fassung;
- f) Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 II A 5 190.6 in der zurzeit geltenden Fassung;

7. Hinweise zum Arbeitsschutz

7.1 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

- a) Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- b) Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.

- c) Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach b) und c) kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

8. Hinweis zum Schutz des Bodens

- 8.1 Für die Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recycling-Baustoffe, industrielle Reststoffe, Abbruchmaterialien) und schadstoffbelasteten Bodenmaterialien der Einbauklasse Z 1 bzw. Z 2 der LAGA als Trag- oder Gründungsschicht, zur Geländemodellierung, Flächenbefestigung oder Verfüllung von Kellerräumen, ist vom Bauherren bei der Bezirksregierung Arnsberg eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG zu beantragen. Mit dem Einbau der Sekundärbaustoffe darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

9. Hinweis zum Gesundheitsschutz

- 9.1 Auf die Bestimmungen der 42. BImSchV (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider) vom 12. Juli 2017 wird hingewiesen.

10. Hinweise zum Störfallrecht

- 10.1 Die Information der Öffentlichkeit gem. § 8a in Verbindung mit Anhang V der 12. BImSchV ist einen Monat vor Inbetriebnahme der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Wege (Checkliste zum Selbstcheck unter https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/stoerfallrecht/do_stoerfallrecht/index.php).

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1. Anschreiben zum Antrag vom 17.05.2017 5 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis 7 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 16 BImSchG inklusive Auflistung des Genehmigungsbestands der gesamten Anlage (Formular 1, Blatt 1 – 3) 8 Blatt
4. Zertifikat nach ISO 14001: 2004 + Cor. 1: 2009
Zertifikat-Registrier-Nr.: 515077 UM, gültig vom 15.07.2015 bis 14.07.2018 3 Blatt
5. Kurzbeschreibung der Vorhaben sowie Auswirkungen auf die Umwelt, Definition des Stoffrahmens Projekt „Kamen Expansion“ (Betriebseinheit 14 bis 21), Stoffrahmen zur Verarbeitung von flüssigen Beschichtungslösungen für die BE 14 bis 20 sowie das globale harmonisierte System (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) 13 Blatt
6. Lagepläne:
 - Übersichtsplan Entwässerung, GR 12237 3571, Maßstab: 1 : 25.000
 - Werksplan mit Umgebungsbebauung Ansicht, 2D, GE06000115124
 - Amtlicher Lageplan zum Bauantrag, Maßstab 1:500 3 Blatt
 - Bebauungsplan Nr. 10, Bezeichnung Ka-Edisonstraße der Stadt Kamen und Kopie über die Festsetzungen bezüglich Immissionen der Stadt Kamen vom 29.06.1967 3 Blatt
7. Bauantrag und Unterlagen bestehend aus:
 - Bauantrag - Sonderbau vom 19.01.2017
 - Bauantrag - Antrag auf Vorbescheid vom 19.01.2017
 - Ergänzende Baubeschreibung
 - Erläuterung zur Betriebsbeschreibung
 - Bauantrag – Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen (Anlage I/8 zu VV BauPrüfVO) 18 Blatt
 - Berechnung der Abstandsflächentiefe (H) nach § 6 BauO NW vom 09.01.2017 23 Blatt
 - Bauzeichnungen:
 - Stand: 04.04.2017
 - Übersicht Werksgelände, Zeichnungs-Nr.: GE06104121004, Maßstab: 1 : 250
 - Grundriss Level 1 und 1M, Zeichnungs-Nr.: GE06104121001, Maßstab: 1 : 200

| | |
|--|----------|
| - Stand: 13.01.2017 | |
| Grundriss Level 2 und 2M, Zeichnungs-Nr.: GE06204121001, Maßstab: 1 : 200 | |
| Grundriss Level 3, Zeichnungs-Nr.: GE06304121001, Maßstab: 1 : 200 | |
| Grundriss Level 4, Zeichnungs-Nr.: GE06404121001, Maßstab: 1 : 200 | |
| Grundriss Level 5, Zeichnungs-Nr.: GE06504121001, Maßstab: 1 : 200 | |
| Dachaufsicht, Zeichnungs-Nr.: GE06004121001, Maßstab: 1 : 200 | |
| Schnitte, Zeichnungs-Nr.: GE0600412100, Maßstab: 1 : 200 | |
| Ansichten, Zeichnungs-Nr.: GE06004121003, Maßstab: 1 : 200 | Blatt 9 |
| - Berechnung der Bruttogrundflächen | 2 Blatt |
| - Berechnung des Bruttorauminhaltes | 1 Blatt |
| - Ermittlung der Rohbaukosten | 1 Blatt |
| <u>Sonstige Bauvorlagen:</u> | |
| - Standsicherheitsnachweis | 1 Blatt |
| - Energieeinsparnachweis nach der Energieeinsparverordnung EnEV 2013 vom Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz Haake Planen und Bauen, Herr Jörg Haake, Heinrich-Gellissen- Str. 9, 50769 Köln, vom 25.08.2016 | 39 Blatt |
| 8. Brandschutzkonzept DIE INGENIEURE Grobecker GmbH, Siegburger Str. 229 c, 50679 Köln, vom 07.04.2017 | 76 Blatt |
| - Brandschutzplan-Übersichtsplan vom 18.10.2016 Maßstab: 1 : 2.500 | 1 Blatt |
| - Brandschutzplan – Level 1, Ebene 0,00 m und Level 1M, vom 18.10.2016, Maßstab: 1 : 250 | 1 Blatt |
| - Brandschutzplan – Level 2, Ebene + 6,20 m und Level 2M, vom 18.10.2016, Maßstab: 1 : 250 | 1 Blatt |
| - Brandschutzplan – Level 3, 4 und 5, Ebene + 12,40 m, + 17,60 m und + 22,85 m, vom 18.10.2016, Maßstab: 1 : 250 | 1 Blatt |
| - Brandschutzplan – Schnitte, vom 18.10.2016, Maßstab: 1 : 250 | 1 Blatt |
| - Brandschutzplan – Ansichten, vom 18.10.2016, Maßstab: 1 : 250 | 1 Blatt |
| 9. Europäische Baustoff- und Bauteilklassifizierung | 3 Blatt |
| 10. Beschreibung der Lüftungsanlage | 9 Blatt |
| 11. Anlagen zum Bauantrag Handelsregisterauszüge: | 1 Blatt |
| 3M Assel Management GmbH, HRB 17245, vom 17.01.2017 | 2 Blatt |
| 3M Real Estate Management GmbH, HRB 17251, | |

| | | |
|-----|---|---------|
| | vom 17.01.2017 | 1 Blatt |
| | 3M Deutschland GmbH, HRB 1878, vom 14.12.2016 | 3 Blatt |
| | 3M Real Estate GmbH & Co. KG, HRA 7254, vom 17.01.2017 | 1 Blatt |
| 12. | Vollmacht für Herrn Markus Schulhof vom 01.10.2014 | 1 Blatt |

Ordner 2

| | | |
|-----|---|-----------|
| 13. | Anlage und Betrieb: | |
| | - Einführung, Übersicht der Anlagen im Bestand, Glossar | 5 Blatt |
| | - Anlagen- und Betriebsbeschreibungen, 3M Werk Kamen, Anlagen zur Herstellung von Medizinischen Klebebändern mit Nebeneinrichtungen | 117 Blatt |
| 14. | Beschreibung der Anlage | |
| | - Stellungnahme der leitenden Sicherheitsfachkraft | 5 Blatt |
| | - Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten | 2 Blatt |
| | - Stellungnahme des Betriebsrates | 3 Blatt |
| | - Einverständniserklärung des Betriebsarztes | 1 Blatt |
| | - Maßnahmen zur effizienten Energienutzung Zertifikat ISO 50.001:2011 – Energiemanagementsystem | 11 Blatt |
| | - Maßnahmen zur Anlagensicherheit Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstands für den Betriebsbereich der 3 M Deutschland GmbH in Kamen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG | 47 Blatt |
| | - Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen | 11 Blatt |
| | - Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz, 3M Werk Kamen, Geb. 04, BE14, Tankwagenentladestation / Baujahr 2017 | 7 Blatt |
| | - Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz, 3M Werk Kamen, Geb. 04, BE15, BE14, Lager für entzündbare Flüssigkeiten, Pumpenraum / Baujahr 2017 | 10 Blatt |
| | - Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz, 3M Werk Kamen, Geb. 04, BE 16, Vorbereitungs- und Mischraum / Baujahr 2017 | 10 Blatt |
| | - Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz, 3M Werk Kamen, Geb. 04, BE 17, Beschichtungsanlage Maker M8 mit Vernetzungsanlage / Baujahr 2017 | 7 Blatt |
| | - Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz, 3M Werk Kamen, Geb. 04, BE 18, Beschichtungsanlage 25J mit Vernetzungsanlage 3 | 7 Blatt |
| | - Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz, 3M Werk Kamen, Geb. 04, BE 18, Dosierstation Maker 25J, Mischer 3 Baujahr 2017 | 6 Blatt |
| | - Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz, 3M Werk Kamen, Geb. 04, BE 19, Lastenaufzug / Baujahr 2017 | 6 Blatt |
| | - Prüfbericht zum Antrag auf Errichtungs- und Betriebserlaubnis gemäß § 18 BetrSichV für die Errichtung eines Lagerraumes und eines Lager- und Mischraumes für entzündbare Flüssigkeiten, Objekt: Projekt Apollo am Standort Edisonstr. 6 in 59174 Kamen der 3M Deutschland GmbH vom 12.01.2017 | 23 Blatt |
| | - Stellungnahme der 3M Deutschland GmbH vom 14.12.2017 | |

- zum Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.11.2017,
„Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, hier:
Stellungnahme der beteiligten Fachbehörden und Fachdezernate,
Nachforderungen und Wegfall des Erörterungstermines“ 18 Blatt
15. Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung,
Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie
Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und
-beseitigung
(Zeichnung RW- und SW-Kanalisation, Ansicht, 2D,
GE06000115122) 2 Blatt
16. Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-minderung, Abfallver-
wertung und Abfallbeseitigung
CD „EfB-Zertifikate“ 3 Blatt
17. Maßnahmen zum Schutz und zur Versorgung vor Luftver-
unreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen
Emissionen/Immissionen und Gefahren 21 Blatt
18. Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 5 Blatt
- Bescheinigung des Sachverständigen über eine LAU-
Anlage einfacher oder herkömmlicher Art nach § 7
Abs. 4 VAwS, Lager für entzündbare Flüssigkeiten,
Geb. 04, Werk Kamen,
Bescheinigungs-Nr.: 20170127 VbF NT 9 Blatt
 - Bescheinigung des Sachverständigen über eine LAU-
Anlage einfacher oder herkömmlicher Art nach § 7
Abs. 4 VAwS, Lagerraum, Geb. 04, Werk Kamen,
Bescheinigungs-Nr.: 20170127 Mix 6 Blatt
 - Stellungnahme des Sachverständigen über eine HBV-
Anlage, Beschichtungsanlage Maker 8, Geb. 04, Werk Kamen,
Bescheinigungs-Nr.: 20170127 M8 6 Blatt
 - Stellungnahme des Sachverständigen über eine HBV-
Anlage, Beschichtungsanlage 25J, Geb. 04, Werk Kamen,
Bescheinigungs-Nr.: 20170127 25J 6 Blatt
 - Bescheinigung des Sachverständigen über eine LAU-
Anlage einfacher oder herkömmlicher Art nach § 7
Abs. 4 VAwS, Entladerampe für Gefahrguttransporte,
Geb. 04, Werk Kamen,
Bescheinigungs-Nr.: 20170127 Rampe 6 Blatt
 - Stellungnahme des Sachverständigen über eine Thermal-
Öl-Anlage, Geb. 04, Werk Kamen,
Bescheinigungs-Nr.: 20170127 TÖ 5 Blatt
 - Zeichnung: BE14, 15, 17:TKW(Ta.+Verbr.) WHG-Schema,
GE06004115150 1 Blatt
 - Zeichnung: BE15: Abschnitt II Gebindelager WHG-Schema,
GE06004115151 1 Blatt
 - Zeichnung: BE16: Mischraum WHG-Schema, GE06004115152 1 Blatt
 - Zeichnung: BE17: Maker M8 WHG-Schema, GE06004115153 1 Blatt
 - Zeichnung: BE18: Beschichtungsanlage Maker 25J,
R&I Masseversorgung, GE06004115154 1 Blatt

| | |
|---|---------|
| - Zeichnung: BE20: Abluftbehandlungsanlagen WHG-Schema, GE40609100012 | 1 Blatt |
| - Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste | 1 Blatt |
| - Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung | 1 Blatt |
| - Angaben zum Bodenverbrauch sowie zum AZB Boden Zeichnung: Übersicht Baumaßnahmen Layout, GE06000115131 | 3 Blatt |
| - Angaben bei IED-Anlagen Angaben zur Umsetzung des BVT-Merkblattes Angaben zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung | 3 Blatt |
| 19. Schematische Darstellung (Fließbild) | |
| - 3M Kamen, BE 14-21: Gesamtübersicht des Vorhabens | 1 Blatt |
| - 3M Kamen, BE01-BE13 – Anlagen im Bestand mit Schnittstellen zum Vorhaben | 1 Blatt |
| - Übersicht Emissionsquellen BE 8 - Thermische Nachverbrennung | 1 Blatt |
| - Zeichnung: BE08: Therm. Nachverbrennung, Fließbild GE 40609100011 | 1 Blatt |
| - BE14: Tankwagenstation Geb. 04, Process Flow Diagram | 1 Blatt |
| - Übersicht Emissionsquellen BE14 - Tankwagenstation Geb. 04 | 1 Blatt |
| - Zeichnung: BE14: TKW Station, R&I BE 15: Tanks, R&I, GE40601100003 | 1 Blatt |
| - BE15: Lager für entzündbare Flüssigkeiten, Geb. 04, Process Flow Diagram | 1 Blatt |
| - Übersicht Emissionsquellen BE15 - Lager für entzündbare Flüssigkeiten, Geb. 04 | 1 Blatt |
| - BE16: Beschichtungsmittelherstellung (Mischraum), Geb. 04, Process Flow Diagram | 1 Blatt |
| - Übersicht Emissionsquellen BE16 - Beschichtungsmittelherstellung und Reinigung (Mischraum) | 1 Blatt |
| - Zeichnung: BE16: Beschichtungsmittelherstellung, R&I, GE40601100002 | 1 Blatt |
| - Beschichtungsanlage Maker - Process Flow Diagram (Anm.: BE17) | 1 Blatt |
| - Übersicht Emissionsquellen BE17 - Beschichtungsanlage M8 | 2 Blatt |
| - Zeichnung: BE17: Beschichtungsanlage Maker M8, R&I Masseversorgung, GE40605080013 | 1 Blatt |
| - BE18: Beschichtungsanlage Maker 25J – Process Flow Diagram | 1 Blatt |
| - Übersicht Emissionsquellen BE18 – Beschichtungsanlage 25J | 2 Blatt |
| - Zeichnung: BE18: Beschichtungsanlage Maker 25J R&I Masseversorgung, GE40620100008 | 1 Blatt |
| - BE19: Logistikbereiche, Lagerung sonstiger Materialien, Fertigwaren sowie Labore, Technik- und Sozialbereiche (Geb. 04) | |

- Process Flow Diagram 1 Blatt
- Übersicht Emissionsquellen BE19 - Logistik, Lagerung sonstiger Materialien, Fertigwaren sonstige Bereiche 1 Blatt

- BE20: Abluftbehandlungsanlagen Geb. 04 - Process Flow Diagram 2 Blatt
- Übersicht Emissionsquellen BE20 - Abluftbehandlungsanlagen (Geb. 04) 1 Blatt
- Zeichnung: R&I-Schema Epsilon ECC080C5XL-XT, Nr. 8-027498-07-00 (BE20: Abluftbehandlungsanlagen, RNV Anlage Geb. 04) 1 Blatt
- Zeichnung: BE20: Abluftbehandlungsanlagen R&I Abluft zur RNV-Anlage, Geb. 04, GE40609100002 1 Blatt
- Zeichnung: R&I-Schema Primär- / Transferkreis (BE20: Abluftbehandlungsanlagen, Thermoöl-Kreislauf) 1 Blatt
- Zeichnung: BE20: Abluftbehandlungsanlagen R/I Photooxidation Maker 25J, GE06004145107 1 Blatt

- BE21: Lüftungstechnik TGA und Prozess - Process Flow Diagram 2 Blatt
- Übersicht Emissionsquellen BE21 – Lüftungstechnik TGA und Prozess (GFeb. 04) 1 Blatt
- Zeichnung: BE21: Lüftungstechnik TGS und Prozess, Schema, Anlage 1/ISO-Bereiche, TZL_5_SH_XX_03_A01 1 Blatt
- Zeichnung: BE21: Lüftungstechnik TGS und Prozess, Schema, Anlage 2, TZL_5_SH_XX_04_A01 1 Blatt
- Zeichnung: BE21: Lüftungstechnik TGS und Prozess, Schema, Anlage 3, Sozialbereich, TZL_5_SH_XX_05_A01 1 Blatt
- Zeichnung: BE21: Lüftungstechnik TGS und Prozess, Schema, div. Abluftanlagen, TZL_5_SH_XX_10_A01 1 Blatt

Ordner 3

20. Maschinenaufstellungsplan
- Zeichnung: Übersicht Werk, Ebenen 1-4, Ebene 01, Ansicht, 2D, GE06200115100 1 Blatt
 - Zeichnung: Übersicht Werk, Ebenen 1-4, Ebene 02, Ansicht, 2D, GE06200115100 1 Blatt
 - Zeichnung: Übersicht Werk, Ebenen 1-4, Ebene 03, Ansicht, 2D, GE06200115100 1 Blatt
 - Zeichnung: Übersicht Werk, Ebenen 1-4, Ebene 04, Ansicht, 2D, GE06200115100 1 Blatt
 - Zeichnung: BE14: Tankwagenstation Geb. 04 Perspektive, GE40601100012 1 Blatt
 - Zeichnung: BE14 + 15: TKW-Station Pumpenraum Lager entzündbarer Flüssigkeiten, Geb. 04, GE40601100013 1 Blatt
 - Zeichnung: BE16: Beschichtungsmittelherstellung Mischraum, Maschinenaufstellungsplan, GE40601100401 1 Blatt
 - Zeichnung: BE17: Beschichtungsanlage Maker M8 Maschinenaufstellungsplan, GE06004100203 1 Blatt
 - Zeichnung: BE18: Beschichtungsanlage Maker 25J Maschinenaufstellungsplan, GE06004100227 1 Blatt
 - Zeichnung: BE19: Technikbereiche, Geb. 04, Maschinenaufstellungsraum, GE06004145109 1 Blatt

| | | |
|-----|--|--|
| - | Zeichnung: BE19: Logistik- und Lagerbereich, Geb. 04, Maschinenaufstellungsplan, GE06104115115 | 1 Blatt |
| - | Zeichnung: BE 19: zusätzlicher Verdampfer für Geb. 04 An der Rampe Nord, GE06000115132 | 1 Blatt |
| - | Zeichnung: BE20: RNV-Anlage, Geb. 04, Maschinenaufstellungsplan, GE40609100007 | 1 Blatt |
| - | Zeichnung: BE20: RNV-Anlage, Geb. 04, Rohrleitungsplan Abluftleitung, GE06000115127 | 1 Blatt |
| - | Zeichnung_ BE 20: Thermalölkreislauf Maschinenaufstellung, GE06004150208 | 1 Blatt |
| - | Zeichnung: BE20: Abluftbehandlungsanlagen Photooxidation, Maschinenaufstellungsplan, GE40620100012 | 1 Blatt |
| - | Zeichnung: Gebäude_04, Ausführungsplan, Lüftungstechnik Grundriss Level 3, TZL_5_GR_L3_A01 (Anm.: BE21) | 1 Blatt |
| 21. | Immissionsschutzprognose Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche: | |
| - | Antworten zur Stellungnahme des LANUV zum Gutachten TÜV-Bericht-Nr. 936/21232283/A1 vom 07.04.2017 zur Immissionsprognose für das Werk Kamen der 3 M Deutschland GmbH vom 27.11.2017 | 6 Blatt |
| - | Immissionsprognose für den Neubau einer Produktionslinie zur Herstellung medizinischer Klebebänder, Geb. 04, am Standort der Firma 3M in Kamen, TÜV-Bericht-Nr.: 936/21232283/A2, Köln, 30.11.2017 | 77 Blatt |
| | Lärm: | |
| - | Prognose über die zu erwartende Schallemission und -immission der geplanten Betriebserweiterung bei der 3M Deutschland GmbH am Standort Kamen, Planungsstand: September 2017 | 45 Blatt |
| 22. | Formulare | |
| - | Betriebseinheiten (Formular 2/F2) | 4 Blatt |
| - | BE03: Beschichtungsanlage Maker M5 (Bestand) Technische Daten - Einsatzseite / Produktseite | 2 Blatt |
| - | BE08: Thermische Nachverbrennung Emissionen Luft (F 4 Blatt 1) | 1 Blatt |
| - | BE14: Tankwagenstation Geb. 04 Technische Daten - Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1-2) Emissionen Luft (F 4 Blatt 1) Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2) Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3) Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2) | 9 Blatt |
| - | BE15: Lager für entzündbare Flüssigkeiten Geb. 04 Technische Daten - Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1-2) Emissionen Luft (F 4 Blatt 1) Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2) Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3) | 3 Blatt 2 Blatt 1 Blatt 1 Blatt |

| | |
|---|---------|
| Anlagen zum Lagern flüssiger wassergef. Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3) Lagerabschnitt I - Gebindelager | 3 Blatt |
| Anlagen zum Lagern flüssiger wassergef. Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3) Lagerabschnitt II – Gebindelager | 4 Blatt |
| Anlagen zum Lagern flüssiger wassergef. Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3) Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2), Rohrleitung Tank 1 zur Entnahmestelle | 4 Blatt |
| Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2), Rohrleitung Tank 2 zur Entnahmestelle | 3 Blatt |
| - BE16: Beschichtungsmittelherstellung (Mischraum) Geb. 04 | |
| Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1-2) | 3 Blatt |
| Emissionen Luft (F 4 Blatt 1) | 2 Blatt |
| Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2) | 1 Blatt |
| Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3) | 2 Blatt |
| Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8 Blatt 1-3) | 4 Blatt |
| Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wasserge- gefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4)) | 2 Blatt |
| - BE17: Beschichtungsanlage Maker M8 | |
| Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1-2) | 2 Blatt |
| Emissionen Luft (F 4 Blatt 1) | 7 Blatt |
| Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2) | 1 Blatt |
| Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3) | 1 Blatt |
| Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2) | 2 Blatt |
| Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wasserge- gefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4)) | 2 Blatt |
| - BE18: Beschichtungsanlage Maker 25J | |
| Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1-2) | 3 Blatt |
| Emissionen Luft (F 4 Blatt 1) | 8 Blatt |
| Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2) | 1 Blatt |
| Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3) | 2 Blatt |
| Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wasserge- gefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4)) | 2 Blatt |
| - BE19: Logistikbereiche, Lagerung sonstiger Materialien, Fertigwaren sowie Labore, Technik- und Sozialbereiche (Geb. 04) | |
| Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1-2) | 2 Blatt |
| Emissionen Luft (F 4 Blatt 1) | 3 Blatt |
| Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2) | 1 Blatt |
| Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3) | 1 Blatt |
| - BE20: Abluftbehandlungsanlagen | |
| Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1-2) | 2 Blatt |
| Emissionen Luft (F 4 Blatt 1) | 2 Blatt |
| Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2) | 1 Blatt |
| Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3) | 1 Blatt |
| Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wasserge- gefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4)) | |

| | |
|---|-----------|
| Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2) | 4 Blatt |
| - BE21: Lüftungstechnik, TGA und Prozess, Geb. 04 | |
| Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1-2) | 2 Blatt |
| Emissionen Luft (F 4 Blatt 1) | 2 Blatt |
| Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2) | 1 Blatt |
| Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3) | 1 Blatt |
| - Sonstige Formulare | |
| Quellenverzeichnis Luft (F 5) | 2 Blatt |
| Schematische Darstellung Lage der Quellen Geb. 04 | 1 Blatt |
| Abgasreinigung (F 6 Blatt 1) – RNV-Anlage Geb. 04 (GE20) | 3 Blatt |
| Abgasreinigung (F 6 Blatt 1) – Photooxidationsanlage (BE20) | 2 Blatt |
| - Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung | 2 Blatt |
| - Sonstige Unterlagen (Fortsetzung) | |
| Lösemittelbilanz gem. 31. BImSchV für ein Produktionsszenario | 13 Blatt |
| Liste der Rohstoffe des Vorhabens (Stoffliste) | 7 Blatt |
| Technische Beschreibung Technikumskatalysator TECHNIKAT | 1 Blatt |
| Stellungnahme „Artenschutzprüfung gemäß § 44 Bundesnatur- schutzgesetz“ | |
| Anlage 2 – Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) | 3 Blatt |
| Broschüre „PrevEx Serie 670 FTA „Überwachung der Konzen- tration brennbarer Gase und Dämpfe in industriellen Prozessen“ | 3 Blatt |
| 23. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebs- Geheimnissen | 1 Blatt |
| Ordner 4 | |
| 24. Ausgangszustandsbericht des Ingenieurbüros Arcadis Germany GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 12, 34131 Kassel, vom 31.01.2017, Projektnummer: DE0115.000536.0120 | 172 Blatt |

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59157 Kamen, Edisonstraße 6, eine Anlage zur Behandlung von Oberflächen, ..., von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum ..., Beschichten, ... mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln für die Gesamtanlage von maximal 4.700 Tonnen pro Jahr. Die Anlage wird im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche betrieben.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 30.01.2017, eingegangen am 31.01.2017, letztmalig ergänzt am 12.03.2018, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen die Produktionsanlagen zur Herstellung von medizinischen und sonstigen Klebebändern durch Umnutzung, bauliche Änderung von Gebäude 04 und Errichtung und Betrieb von neuen Anlagenteilen (Betriebseinheiten 14 bis 21) erweitert werden. Insbesondere soll die Errichtung und der Betrieb eines Bereichs zur Beschichtungsmittelherstellung (Mischraum) in Gebäude 04 (BE 16) erfolgen.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Hauptanlage gehört zu den unter Nr. 5.1.1.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ..., von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum..., Beschichten, ... mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr.

Die Nebeneinrichtung (BE 16) gehört zu den unter Nummer 10.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln, ..., mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 23.10.2017 gestattet.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da keins der in Anlage 1 des UVPG genannten Vorhaben zutrifft.

Verfahrensanforderungen aus der Störfallverordnung

Der Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie sieht vor, die betroffene Öffentlichkeit bei Entscheidungsverfahren zu beteiligen, wenn (unter anderen) sich ein neuer Betriebsbereich ansiedelt. Da das Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist, ist dem Artikel 15 somit gerecht geworden.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Bürgermeister der Stadt Kamen als
 - Planungsbehörde vom 30.08.2017,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 30.08.2017 und 25.09.2017,
 - Brandschutzdienststelle vom 24.08.2017,

- Landrat des Kreise Unna als
 - untere Bodenschutzbehörde/Altlasten vom 21.09.2017,
 - Gesundheit und Verbraucherschutz vom 21.09.2017,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - (Landschaft/Artenschutz) vom 23.08.2017 bzw. 05.10.2017 und 01.02.2018,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 07.08.2017,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 13.10.2017 und 02.02.2018,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 09.10.2017 und 25.05.2018,
 - Dezernat 53 - Mess- und Prüfdienst vom 06.09.2017 und 06.10.2017,
 - Dezernat 54 - Wasserwirtschaft vom 30.08.2017 bzw. 11.10.2017,

- Dezernat 55 - Arbeitsschutz

vom 21.09.2017,

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hinsichtlich Anlagensicherheit vom 12.09.2017 und 27.04.2018 sowie
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hinsichtlich Ausbreitungsrechnung (FB 41) vom 24.10.2017 und 18.12.2017.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 12.08.2017 im Amtsblatt Nr. 32/2017 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung am 12.08.2017 in den im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitungen der „Westfälischen Rundschau“ und im „Hellweger Anzeiger“ der Stadt Kamen.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 14.08.2017 bis einschließlich 13.09.2017 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Kamen - Fachbereich Planung und Umwelt und
- Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Dortmund.

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 14.08.2017 bis einschließlich 12.10.2017 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 16.11.2017 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10, Bezeichnung: Ka-Edisonstraße, der Gemeinde Kamen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), in der zurzeit geltenden Fassung ,
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511),
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), in der zurzeit geltenden Fassung und
- die 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) (31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), in der zurzeit geltenden Fassung

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 6.7 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Beste verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln vom August 2007,

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter vom Januar 2005.

Für diese Merkblätter wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. 31. BImSchV und der TA Luft festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Für die Emissionen im Abgas der regenerativen Nachverbrennungsanlage (BE20, Q1) wurden für die Stoffe Kohlenmonoxid und Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als **Stickstoffdioxid** die Grenzwerte der Nr. 5.2.4 der TA Luft festgelegt.

Eine Überwachung der Emissionen der Quelle BE20, Q1 für den Stoff „Gesamt-C“ durch kontinuierliche Messungen wurde gefordert, da der in Nummer 5.3.3.2 festgelegte Massenstrom für Gesamtkohlenstoff von 1 kg/h überschritten wird.

Für die Emissionen im Abgas des Thermalöl-Erhitzers (BE20, Q2) wurden für die Stoffe Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, Gesamtstaub und Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid die Grenzwerte der Nr. 5.4.1.2.3 der TA Luft festgelegt.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Nach Umsetzung der beantragten Änderungen unterliegt die Gesamtanlage erstmalig der 12. BImSchV. Sie wird somit ein Betriebsbereich der unteren Klasse mit Grundpflichten. Ausschlaggebend für die Anwendung der Betreiberpflichten der StörfallV sind die gewässergefährdenden Stoffe.

Das in den Antragsunterlagen enthaltende Gutachten zum angemessenen (Sicherheits-)abstand gemäß dem Leitfaden KAS-18 und KAS-32, wurde vom LANUV NRW auf Plausibilität geprüft. Das Ergebnis wird in das behördliche Karteninformationssystem

tem „Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)“ übernommen.

Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes befinden sich laut dem Sachverständigen keine Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung im Genehmigungsverfahren hat die Stadt Kamen keine Bedenken geäußert und das gemeindliche Einvernehmen zu dem Antrag der Antragstellerin erteilt.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Durch den Baukörper des Gebäudes 4 aus 2016 und durch den Betrieb der in diesem Gebäude untergebrachten Anlagen, fallen lediglich Niederschlagswässer und sanitäre Abwässer des Personals an, welche in die jeweilige Kanalisation der Stadt Kamen eingeleitet werden.

Die für die Regenwasserbehandlung und Rückhaltung erforderliche Genehmigung ist durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Unna am 14.11.2016 erteilt worden.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 80.913.505 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 c) sind bei Errichtungskosten (E), die über 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

und somit 228.533,76 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung wären nach Tarifstelle 11.2.1 122.482,75 € Euro zu erheben.

Die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.3 für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung von Nutzungsänderungen in Höhe von 50 bis 5.000 Euro beträgt insgesamt 5.000 Euro.

Die höchste Gebühr ergibt sich demnach aus Tarifstelle 15a1.1. c).

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 150 € bis 5.000 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs der Anlage dürfte ebenfalls höhere Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem oberen Be-

reich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.500 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 232.033,76 €.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.10.2017, Az.: 900-0829543-0001/IBG-0001 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn u. a. für bauliche Änderungen von Gebäude 04 und die Errichtung von neuen Anlagenteilen (Betriebs-einheiten 14 bis 21) zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 53.324,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 232.033,76 € wird deshalb um 5332,45 € reduziert.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 158.690,92 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

158.690,92 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

158.690,50 €

=====

(in Worten: einhundertachtundfünfzigtausendsechshundertneunzig Euro
und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 35. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 946)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 - Landesbauordnung 2016 - BauO NRW 2016 vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1005)

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509)

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert am 01. Juni 2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5)

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juni 2002 (GMBl. S. 511)

Die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Die 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) (31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656)

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), zuletzt geändert am 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370, 3376)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585 / FNA 753-13), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2771)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2010 (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S.17)

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe - LÖRüRL, RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14. Oktober 1992 - II A 5 - 190.6 (MBl. NRW. S. 1719, ber. 1993 S.879),

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert am 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I. S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)

Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2754)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77)

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977)

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlungsanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, 07.06.2018

L.S.

Im Auftrag

gez.
Lange-Vidaurre